

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Jo Snack GmbH und AJ Johanning Snack Vertriebs GmbH & Co. KG**

## **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Verträge der Jo Snack GmbH sowie für Verträge der AJ Johanning Snack Vertriebs GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Lieferant“, dies bezieht sich entsprechend auf die jeweilige verkaufende Vertragspartei); entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers eine Lieferung an den diesen vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Käufer, ohne dass der Lieferant in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen wird der Lieferant den Käufer in diesem Falle unverzüglich informieren.
- 1.3 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

## **2 Vertragsschluss und Änderungsvorbehalt**

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht ausnahmsweise ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten und ausschließlich zu den vom Lieferanten schriftlich bestätigten Bedingungen zustande.
- 2.2 Änderungen hinsichtlich der bestellten oder gelieferten Artikel, die zu einer Abweichung von der Bestellung führen, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben ausdrücklich vorbehalten für Rezepturänderungen, sofern die Änderung dem Käufer zumutbar ist und sich die Produkteigenschaften dadurch nicht wesentlich ändern. Zumutbar ist eine Änderung dem Käufer immer, wenn sie aufgrund Entwicklungen am Markt außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich werden.
- 2.3 Aufgrund der naturgegebenen Beschaffenheit der Rohware und Zutaten der gelieferten Produkte gelten Muster des Lieferanten als unverbindliche Artmuster.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt seitens des Lieferanten unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch seine Zulieferer. Sofern der

Lieferant trotz des Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages den Liefergegenstand nicht bzw. mit Blick auf wesentliche Teile des Liefergegenstandes nicht vollständig erhält, ist er berechtigt, vom Vertrag mit dem Käufer zurückzutreten. Die Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit bzw. die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben, sofern dieses Recht ausgeübt werden soll. Der Lieferant wird im Falle des Rücktritts bereits geleistete Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstatten.

### **3 Lieferung**

- 3.1 Die Lieferung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, so bald wie möglich ab Werk (Ex Works = EXW, Incoterms 2020) am Sitz des Lieferanten in 49453 Rehden (Deutschland). Insoweit sind die vom Lieferanten genannten Liefertermine grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ vereinbart worden.
- 3.2 Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit ist, dass der Käufer die von ihm übernommenen Vertragspflichten rechtzeitig erfüllt, insbesondere vereinbarte Zahlungen leistet und gegebenenfalls vereinbarte Sicherheiten erbringt.
- 3.3 Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Verzuges ist der Käufer zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugseintritt schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist. Sollten nicht alle bestellten Produkte vorrätig sein, ist der Lieferant zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
- 3.4 Wird auf Abruf verkaufte Ware nicht innerhalb eines vereinbarten Zeitplanes oder nicht vollständig abgenommen, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ware zur sofortigen Zahlung in Rechnung zu stellen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- 3.5 Besteht zwischen den Vertragsparteien ein Jahreskontrakt mit sukzessiven Abnahmemengen, ist der Käufer zum regelmäßigen Abruf der Ware in etwa gleichen Monatsraten verpflichtet.

### **4 Versand und Gefahrübergang**

- 4.1 Soweit der Lieferant bestellte Ware an den Käufer zu versenden haben sollte, erfolgt dieser ab Sitz des Lieferanten auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Fehlt eine abweichende Vereinbarung, stehen dem Lieferanten die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz des Lieferanten auf den Käufer über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

- 4.2 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Lieferanten auf den Käufer über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) trägt der Käufer.
- 4.3 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, er hätte eine entsprechende Verpflichtung schriftlich übernommen.
- 4.4 Der Käufer verpflichtet sich, beim Weiterverkauf der Produkte des Lieferanten die Kühlkette und lebensmittelrechtliche Bestimmungen vollständig einzuhalten. Zum Schutze der Marke und des Ansehens des Lieferanten darf der Käufer Ware, die in eigenen oder gemieteten Kühlräumen des Käufers beschädigt wurde, nur im Einvernehmen mit dem Lieferanten an Dritte ausliefern.
- 4.5 Leergut/Paletten werden grundsätzlich in gleicher Art und gleichem Wert 1:1 getauscht, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Ist dem Käufer der Tausch an den Lieferanten bei Anlieferung nicht möglich, so hat er unverzüglich und auf eigene Kosten für den Ausgleich des Leergut-/Palettenkontos zu sorgen. Gerät der Käufer mit der Rückgabe des Leergutes oder der Paletten in Verzug, so kann der Lieferant neben einem Verzögerungsschaden nach einer angemessenen Nachfristsetzung auch die Rücknahme verweigern und vom Käufer Schadensersatz in Geld verlangen.

## **5 Rechte und Pflichten des Käufers bei Mängeln**

- 5.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende offene Mängel dem Lieferanten unter konkreter Angabe des Mangels innerhalb von 24 Stunden nach Ablieferung telefonisch mitzuteilen und anschließend innerhalb eines Werktages schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen.
- 5.2 Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung unter konkreter Angabe des Mangels schriftlich oder per E-Mail gerügt werden. Der Käufer muss nachzuweisen, dass der Mangel trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war.
- 5.3 Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.
- 5.4 Auf nicht rechtzeitig oder formgerecht gerügte Mängel kann sich der Käufer nicht berufen.
- 5.5 Bei Beanstandungen hat der Käufer bzw. der Empfänger die Pflicht, die Ware sachgemäß unter Beachtung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Dies betrifft insbesondere die Lagerung der Ware bei der für sie vorgegebenen Lagertemperatur.

- 5.6 Der Käufer hat dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, die Beanstandung zu prüfen. Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an den Lieferanten kann nur mit dessen vorherigem Einverständnis erfolgen. Unverlangt zurückgesandte Waren brauchen von diesem nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Rücksendung.
- 5.7 Der Käufer hat dem Lieferanten zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nachfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach ihrem erfolglosen Ablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
- 5.8 Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen stehen dem Käufer die Rechte bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe zu:
- 5.8.1 Der Käufer kann vom Lieferanten Nacherfüllung verlangen, wobei das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung dem Lieferanten zusteht.
- 5.8.2 Bei Erfolglosigkeit eines ersten Nacherfüllungsversuches ist der Lieferant berechtigt, eine neuerliche Nachfüllung nach eigener Wahl vorzunehmen.
- 5.9 Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten Ziffern 3 und 4 entsprechend.

## **6 Haftung des Lieferanten**

- 6.1 Im Falle höherer Gewalt, behördlicher Auflagen und sonstiger vom Lieferanten nicht verschuldeter Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Materialmangel, Brandschäden, Krieg oder Ausnahmezustand oder in sonstigen Fällen höherer Gewalt, ist der Lieferant für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Liefer- und Ausführungspflicht befreit. Er ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm aus den vorstehend genannten Gründen die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.2 Der Lieferant haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3 Darüber hinaus kann der Käufer Schadensersatz nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Lieferanten geltend machen.
- 6.4 Der Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung, § 280 Abs. 1, 3 i. V. m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 Abs. 1, 2 i. V. m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt; Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit ist ausgeschlossen.

- 6.5 Ist der Käufer für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Käufers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

## **7 Verjährung**

- 7.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Auslieferung. Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der Kaufsache, der in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, verjähren in drei Jahren. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.
- 7.2 Für die Haftung des Lieferanten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferant oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt die gesetzliche Verjährung.

## **8 Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien**

Der Lieferant übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, der Lieferant hätte einer solchen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## **9 Preise**

Die Preisberechnung erfolgt ab Sitz des Lieferanten zuzüglich der jeweiligen gültigen Umsatzsteuer. Der Lieferant ist zur angemessenen Anpassung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung die Kosten für Rohmaterial, Rohstoffe, Energie, Löhne und Gehälter, Frachten, Zölle, Abgaben usw. verändert haben und dies Auswirkungen auf die Lieferung hat. Eine Preiserhöhung ist dem Käufer vorher mitzuteilen; er kann innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Mitteilung der Preiserhöhung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs hat der Lieferant die Wahl zwischen Rücktritt vom Vertrag oder der Lieferung zum ursprünglich vereinbarten Preis. Der Lieferant muss dem Käufer seine Entscheidung unverzüglich bekanntgeben. Erklärt der Lieferant den Rücktritt vom Vertrag, sind weitere Ansprüche des Käufers ausgeschlossen.

## **10 Zahlungsbedingungen**

- 10.1 Sämtliche Rechnungen des Lieferanten hat der Käufer netto zu bezahlen. Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 10.2 Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Lieferung, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind Verzugszinsen in Höhe in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu zahlen.
- 10.3 Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Diskontierungsspesen werden vom Lieferanten, unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme, vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. Der Lieferant übernimmt keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest.
- 10.4 Werden Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden in diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehenden Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.
- 10.5 Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Käufers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
- 10.6 Sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Käufer, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zu Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Bestimmungen den Lieferanten zum Rücktritt berechtigen.

## **11 Eigentumsvorbehalt**

- 11.1 Jede vom Lieferanten gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen dessen Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Käufer ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers gestattet. Keinesfalls darf die Ware im Rahmen zur Sicherung an Dritte übereignet werden.
- 11.2 Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Käufer tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an den Lieferanten ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und daher unzulässig. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die

Verkaufsunterlagen des Käufers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.

- 11.3 Ist die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an den Lieferanten ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den der Lieferant dem Käufer für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte.
- 11.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit er Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Lieferanten entstandenen Ausfall.
- 11.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen auf absehbare Dauer um mehr als 20%, ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.
- 11.6 Die Geltendmachung der Rechte des Lieferanten aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehende Forderung des Lieferanten gegen den Käufer angerechnet.

## **12 Besonderes Rücktrittsrecht des Lieferanten**

Der Lieferant ist berechtigt, aus folgenden Gründen vom Vertrag zurückzutreten:

(a) Wenn sich entgegen der vor Vertragsabschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Käufer oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Käufer. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer handelt.

(b) Wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben mit erheblicher Bedeutung im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

(c) Wenn die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit der Lieferant sein Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

## **13 Schlussbestimmungen**

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- 13.2 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant dessen Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist 49453 Rehden (Deutschland).
- 13.4 Erfüllungsort, auch für Zahlungen, ist 49453 Rehden (Deutschland).
- 13.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG –) ist ausgeschlossen.

Stand: August 2022